



Berufsauslagen

2023

Person 2

Weitere Hinweise siehe Wegleitung Ziffer 500 und Steuerbuch § 33 Nr. 1-5

Einzureichende Belege: Siehe Wegleitung

Name

Vorname

Strasse

Ort

Arbeitspensum

Arbeitstage (ankreuzen, wenn Pensum nicht 100%)

Anzahl Arbeitstage im Home-Office

Erwerbsunterbruch (Krankheit, Unfall, unbezahlter Urlaub, Mutterschaft usw.)

%

Mo Di Mi Do Fr Sa So

von bis

Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel 5050

Fahrrad, Kleinmotorrad und Motorrad (gelbes Kontrollschild) max. CHF 700 5051

Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) 5052
Begründung siehe unten / Berechnung siehe Rückseite

Zwischentotal 5059

Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen:
Anzahl Arbeitstage x CHF 7.50 (max. CHF 1'600 pro Jahr) 5060

wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht:
Anzahl Arbeitstage x CHF 15 (max. CHF 3'200 pro Jahr) 5061

bei durchgehender, mind. achtstündiger Schicht- /Nachtarbeit:
Anzahl Schichttage x CHF 15 (max. CHF 3'200 pro Jahr) 5062

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt 5070
Berechnung siehe Rückseite

Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 5090
3% des Nettolohns gemäss Lohnausweis, mind. CHF 2'000; max. CHF 4'000

Abzug bei Nebenerwerb 5095
für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, Verpflegung usw.): 20% der Einkünfte aus Nebenerwerb, insgesamt mind. CHF 800; max. CHF 2'400

Total der Berufsauslagen 5099

Staat	Staatsteuer	Bundessteuer
5050	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5051	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5052	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5059	<input type="checkbox"/> max. CHF 7'000	<input type="checkbox"/> max. CHF 3'200
5060	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5061	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5062	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5070	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5090	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5095	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5099	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

zu übertragen in die Ziffer 501 der Steuererklärung

zu übertragen in die Ziffer 501 der Steuererklärung

5052
Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, die für die Verpflegung abzugsberechtigt sind (CHF 1'600 bzw. CHF 3'200).

5090/5095
Machen Sie geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale übersteigen, führen Sie die Auslagen detailliert auf und weisen Sie diese in vollem Umfang nach.

Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg

- Ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt
- Ich spare mehr als 1 Stunde Zeit, wenn ich das private Motorfahrzeug benütze
- Mein Arbeitgeber verlangt, dass ich ständig das private Motorfahrzeug während der Arbeitszeit benütze (Bestätigung beilegen)
- Ich kann wegen Krankheit/Behinderung kein öffentliches Verkehrsmittel benützen (Arztzeugnis beilegen)

- Zutreffendes ankreuzen**
-
-
-



